

Förderverein Reflektiert Entscheiden e.V.

Satzung

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Reflektiert Entscheiden“; nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e. V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist in Aachen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

Der Verein hat den Zweck, die Wissenschaft und Forschung zu fördern, insbesondere Erkenntnisse aus der wissenschaftlichen Entscheidungsforschung in die Gesellschaft zu transportieren und reflektierte Entscheidungen in allen Sparten der Gesellschaft, d. h. Politik, Wirtschaft und privaten Entscheidungen der Bürger*Innen, zu unterstützen. Das ursprünglich an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule (RWTH) Aachen entwickelte Internettool www.entscheidungsnavi.de dient genau diesem Zweck und soll vom Verein in der Weiterentwicklung und dem Hosting unterstützt werden, sodass auf Dauer eine Version im Internet frei zur Verfügung gestellt werden kann.

Der Verein verfolgt vor allem die folgenden Ziele:

1. Hauptsächlich durch einzuwerbende Spenden sowie Mitgliedsbeiträge soll der Weiterbetrieb, die Weiterentwicklung und ein kostenloses Angebot des Entscheidungskompetenz-Trainingstools aufrechterhalten werden.
2. Förderung eines Erfahrungsaustausches zwischen Wissenschaft und Praxis sowie den Anwendenden des Tools zur Thematik des „Reflektierten Entscheidens“.
3. Unterstützung des Konzeptes „Reflektiert Entscheiden“ auch über die Verbreitung des Tools hinaus.
4. Förderung der wissenschaftlichen Forschung zur Entscheidungsforschung an der RWTH Aachen und darüber hinaus.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 AO. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mitgliedschaft

1. Dem Verein können angehören:
 - a. Ordentliche Mitglieder
 - b. Ehrenmitglieder
2. Als ordentliche Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts aufgenommen werden.
3. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen, welche die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, ernannt werden.

§4 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Der Aufnahmebeschluss ist schriftlich dem Antragsteller mitzuteilen. Mit dem Eingang dieser Mitteilung bei dem Antragsteller beginnt die Mitgliedschaft. Gegen einen ablehnenden Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt.

Die Mitgliedschaft endet:

- a. bei natürlichen Personen mit deren Tod.
 - b. nach schriftlicher Kündigung eines Mitgliedes zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Die Kündigung muss mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres bei einem Mitglied des Vorstandes eingegangen sein.
 - c. durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus wichtigen Gründen, insbesondere, wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme entfallen. Ein solcher Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung. Vor der Beschlussfassung ist das betreffende Mitglied zu hören. Es hat das Recht, sich gegen diesen Beschluss innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung des Beschlusses schriftlich beim Vorstand zu beschweren. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über die Beschwerde. Der Fristablauf für die Beschwerde gegen eine etwaigen Ausschließungsbeschluss beginnt mit Zustellung an die letzte dem Verein bekannte Anschrift.
 - d. bei zeitweiliger Mitgliedschaft endet die Mitgliedschaft mit der Beendigung des Fördervertragsverhältnisses.
2. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder nach § 3 der Satzung haben gleiche Rechte.
2. Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterrichtung über die von dem Verein durchgeführten Arbeiten sowie auf Teilnahme an dessen Veranstaltungen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein im Rahmen seiner Satzung bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach Kräften zu unterstützen.

§6 Beiträge

1. Mit Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied zur Unterstützung des Vereins. Die Beiträge der Mitglieder werden durch eine Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Die zur weiteren Erfüllung der Ziele des Vereins notwendigen Mittel werden im Übrigen durch Spenden in Geld und anderen Zuwendungen aufgebracht.
4. Diese Mittel dürfen nur den Aufgaben des Vereins dienen und hierzu auch angesammelt werden. Eine Bindung der Mittel an bestimmte satzungsgemäße Zwecke seitens der Mittelgeber ist möglich.
5. Besondere Beiträge bei zeitweiliger Mitgliedschaft können entfallen.
6. Der Verein darf über die in seinem notwendigen Anlagevermögen und durch seine Verpflichtungen gebundenen Mittel hinaus ein Vermögen nur vorübergehend zu Zwecken ansammeln (Zweckvermögen), die durch § 2 der Satzung bestimmt sind. Ein Zweckvermögen in diesem Sinne ist zur weiteren Förderung der Arbeit des Vereins zu verwenden.

§7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand,
 - c. der Beirat.
2. Für die Mitglieder des Vorstandes und des Beirats können aus den Mitteln des Vereins Aufwandsentschädigungen gezahlt werden, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

§8 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr, möglichst im ersten Quartal des entsprechenden Geschäftsjahres als Präsenzveranstaltung oder als Videokonferenz statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
 - a. auf Beschluss des Vorstandes,
 - b. auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vereins.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per elektronischer Einladung durch den Vorstand unter Mitteilung von Tagungsmodalitäten sowie Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen, rechnend von der Absendung der Einladungen an.
4. Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können weitere Tagesordnungspunkte binnen einer Frist von 14 Tagen nachgereicht und durch den Vorstand bekannt gegeben werden.

5. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Wahl des Vorstandes und der Beiratsmitglieder,
 - b. Genehmigung der Jahresrechnungen über die abgelaufenen Geschäftsjahre, der Voranschläge für das laufende Geschäftsjahr und das folgende sowie Entlastung des Vorstandes.
 - c. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern,
 - d. Beschlussfassung über Änderung der Satzung,
 - e. Beschlussfassung über Auflösung des Vereines,
 - f. Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder in Anwendung des §4, Absatz 1 der Satzung,
 - g. Beschlussfassung über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern gemäß § 4, Satz 1.c. der Satzung,
 - h. Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
6. Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme; Stimmübertragungen durch schriftliche Vollmacht auf Mitglieder sind zulässig. Ein Mitglied darf jedoch höchstens zwei andere Mitglieder vertreten.
7. Die Mitgliederversammlung ist, ordnungsgemäße Einberufung vorausgesetzt, in jedem Falle beschlussfähig.
8. Der Vorsitzende des Vorstandes oder ein von ihm bevollmächtigtes Mitglied des Vorstandes führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung bzw. bei deren Verhinderung ein von der Mitgliederversammlung zu bestimmender Versammlungsleiter.
9. Soweit an anderen Stellen dieser Satzung nicht anderweitig geregelt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Vorstands- und Beiratswahlen ist derjenige von mehreren Kandidaten gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
10. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden oder dem Versammlungsleiter in Anwendung des § 8, Absatz 8 der Satzung und Schriftführer zu unterschreiben ist. Diese Niederschrift ist den Mitgliedern spätestens nach einem Monat in Abschrift bekannt zu geben und von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden und
 - c. dem Geschäftsführer.

Der Vorsitzende muss Mitglied des Vereins sein. Der Geschäftsführer ist gleichzeitig Schriftführer.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beginnt mit der Annahme der Wahl. Die Vorstandsmitglieder bleiben über die vorgenannte Amtszeit hinaus bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

2. Dem Vorstand obliegt die Vereinsleitung, die Durchführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a. die Aufstellung von Richtlinien zur Durchführung der Aufgaben des Vereins,
 - b. die Aufstellung und Überwachung des Haushaltsplanes des Vereins,
 - c. die Verwaltung und Vergabe von Mitteln,
 - d. die Pflege der Beziehungen zu den an den Zielen und den Aufgaben des Vereins interessierten Stellen des Staates, der Wirtschaft und Verbände im In- und Ausland.
 - e. Bearbeitung der Anträge auf Mitgliedschaft.
3. Der Vorstandsvorsitzende, der stellvertretende Vorstandsvorsitzende und der Geschäftsführer des Vereins bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

§10 Beirat

1. Den Beirat bilden 2-12 von der Mitgliederversammlung zu wählende Personen aus Wissenschaft und Praxis, die in besonderer Weise die Vereinszwecke unterstützen können.
2. Aus seinem Kreis wählt der Beirat einen Vorsitzenden, der dem Vorstandsvorsitzenden des Vereins regelmäßig und der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre berichtet.
3. Die Amtsdauer der Beiratsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
4. Aufgabe des Beirates ist die Beratung von Vorstand und Mitgliederversammlung, insbesondere bei der Festlegung von Weiterentwicklungen des Internettools.

§11 Geschäftsführung

1. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Satzung und den vom Vorstand gegebenen Richtlinien.
2. Er ist verpflichtet, einen Haushaltsplan auszuarbeiten und dem gesamten Vorstand vorzulegen.
3. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand für die Innehaltung des Haushaltsplanes und für die Verwaltung der Mittel des Vereins verantwortlich.
4. Für außerplanmäßige Ausgaben ist vorher die Zustimmung des Vorstandes einzuholen.
5. Der Geschäftsführer hat über die Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen und alljährlich sowohl einen Nachweis über das Vermögen der Fördervereinigung wie über die Verwendung der Mittel zu erstatten. Auf Verlangen der anderen Vorstandsmitglieder hat er zwischenzeitlich Abrechnungen vorzulegen.

§12 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Vorschlag der Satzungsänderung muss in der Tagesordnung enthalten sein.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder des Vereins vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist erneut eine

Mitgliederversammlung zu einem frühestens 2 Wochen nach der beschlussunfähig gebliebenen Mitgliederversammlung liegenden Termin einzuberufen. Diese ist auf jeden Fall beschlussfähig.

3. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Im Falle der Auflösung ist der Vorsitzende des Vorstandes Liquidator des Vereins gemäß §76 BGB.
5. Bei Auflösung des Vereins, bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder Verlust der Rechtsfähigkeit wird das Vermögen der Rheinisch Westfälischen Technischen Hochschule (RWTH) Aachen zugewiesen mit der Verpflichtung, es unmittelbar und ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken auf dem Gebiet der Entscheidungsforschung zukommen zu lassen.
6. Beschlüsse, durch die
 - a. eine für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmung nachträglich geändert, ergänzt, in die Satzung eingefügt oder aus ihr gestrichen wird sowie
 - b. der Verein aufgelöst, in einer anderen Körperschaft eingegliedert oder sein Vermögen als Ganzes übertragen wird,sind dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

Die Satzung wurde am 20.8.2021 errichtet.